



SCHULAMT  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Vaduz, den 10. November 2023, 103.5./2023-2077 (DWMA), V.2.0

## **DATENSCHUTZERKLÄRUNG für Microsoft-Dienste, -Anwendungen und -Applikationen via schulen.li<sup>1</sup>**

<b>1. Allgemeine Hinweise</b>	2
<b>2. Verantwortliche der Datenverarbeitung – Kontaktdaten</b>	3
2.1 Allgemeines:	3
2.2 Adresse des Schulamtes als verantwortliche Stelle:	3
2.3 Fragen zum Datenschutz:	3
<b>3. Zweck der Datenverarbeitung</b>	4
3.1 Lehrmitteleinsatz	4
3.2 Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA):	5
<b>4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten via schulen.li</b>	5
4.1 Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitung beim Einsatz digitaler Lehrmittel	5
4.2 Rechtsgrundlagen für Einsatz von Multi-Faktor-Authentifizierung bei Zugriff via schulen.li	7
<b>5. Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten</b>	8
5.1 Übersicht Microsoft-Dienste und -Applikationen	8
5.2 Kategorien personenbezogener Daten	8
5.3 Cookies	9
5.4 Bereitgestellte Hardware (iPads, Convertibles, etc.) und Installation auf Privatgeräten	10
5.4.1. Tablets (Apple)	10
5.4.2. Convertibles (Windows)	10
5.4.3. Privatgeräte	10
5.5 Multi-Faktor-Authentifizierung	10
<b>6. Speicherorte</b>	11
<b>7. Speicherdauer</b>	12
<b>8. Microsoft als Auftragsverarbeiter</b>	13
<b>9. Betroffenenrechte</b>	14

---

<sup>1</sup> Die gegenständliche Datenschutzerklärung wird jährlich aktualisiert.

9.1	Auskunftsrecht _____	15
9.2	Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Beschwerde, Widerruf einer Einwilligung _____	15
9.3	Widerspruchsrecht _____	15
9.4	Löschung von Daten durch den Besuch der Website schulen.li _____	15
<b>10.</b>	<b>Technische und Organisatorische Massnahmen / Datenschutzfolgenabschätzung</b> _____	<b>16</b>
<b>11.</b>	<b>Aufsichtsbehörde als Beschwerdeinstanz</b> _____	<b>17</b>

## 1. Allgemeine Hinweise

Die vorliegende Datenschutzerklärung gem. Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verschafft einen Überblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten **von Schülerinnen und Schülern (SuS)** sowie von **Lehrpersonen (LP)** der liechtensteinischen Schulen **bei der Anwendung und Nutzung** der – auf Grundlage des Liechtensteiner Lehrplans – via schulen.li als Lehrmittel (als Microsoft 365 Education A 5 Abonnement) bereit gestellten **Microsoft-Dienste, -Anwendungen bzw. -Applikationen<sup>2</sup>** sowie bezüglich **der Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA) bei Zugriff auf die Plattform schulen.li**.

Über das Anmeldeportal (schulen.li) ist eine vereinfachte Form dieser Datenschutzerklärung auch in jugendgerechter Sprache gem. Art. 12 Abs. 1 DSGVO abrufbar.

Diese Datenschutzerklärung enthält nähere Informationen über

- die **Rechtsgrundlage** für den Einsatz digitaler und elektronischer Lehrmittel an den öffentlichen Schulen (Primarschulen, Real- und Oberschulen, Landesgymnasium, etc.) sowie der MFA und **der** dafür erforderlichen **Datenverarbeitung**,
- die **Art/Kategorie der verarbeiteten Daten**,
- Angaben über den **Zweck der Datenverarbeitung** (Umsetzung des Liechtensteinischen Lehrplans),
- Informationen zum **Speicherort und zur Speicherdauer**,
- **Kontaktinformationen** zur Schulverwaltung betreffend die vorliegende Datenschutzerklärung und
- Informationen zu den **Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen SuS und dem Lehrpersonal**.

Als personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Ziff. 1 DSGVO<sup>3</sup> werden alle Informationen erfasst, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („Betroffene“)

---

<sup>2</sup> Siehe „Office 365 Dienstbeschreibung“ <<https://docs.microsoft.com/de-de/office365/service-descriptions/office-365-platform-service-description/office-365-education>> (Stand 14.07.2023) sowie „Microsoft 365 Education“ <<https://docs.microsoft.com/de-de/office365/service-descriptions/office-365-platform-service-description/microsoft-365-education>> (Stand: 24.07.2023, zuletzt abgerufen am 01.08.2023).

<sup>3</sup> Art. 4 Ziff. 1 DSGVO lautet: *Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer*

beziehen. Diese Betroffenen, das heisst hier SuS und LP haben diverse Rechtsansprüche, wie das Recht unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck der gespeicherten Daten zu erhalten. Desweiteren haben Betroffene grundsätzlich das Recht, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten zu verlangen. Näheres zu den Betroffenenrechten ist unter Punkt 9 nachzulesen.

## 2. Verantwortliche der Datenverarbeitung – Kontaktdaten

### 2.1 Allgemeines:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gem. Art. 4 Ziff. 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Soweit Zwecke und Mittel gesetzlich vorgegeben sind, kann die Verantwortlichkeit auch im Gesetz verankert werden.

Gemeinsame Verantwortliche im Sinne von Art. 26<sup>4</sup> DSGVO für die in dieser Datenschutzerklärung beschriebene Datenverarbeitung sind **das liechtensteinische Schulamt** gemeinsam mit jener **öffentlichen Schule**, welche die konkrete Auswahl der zu Schulunterrichtszwecken zu verwendenden und zur Verfügung stehenden Microsoft-Applikationen trifft.

### 2.2 Adresse des Schulamtes als verantwortliche Stelle:

**Schulamt**  
**Postfach 684**  
**9490 Vaduz**  
[info.sa@llv.li](mailto:info.sa@llv.li)  
**Telefon: +423 236 67 70**  
**Fax: +423 236 67 71**

### 2.3 Fragen zum Datenschutz:

Fragen zu den in den Schulen verarbeiteten personenbezogenen Daten können entweder direkt an die zuständige öffentliche Schule gerichtet werden oder an [datenschutz@schulen.li](mailto:datenschutz@schulen.li). Fragen zu dieser Datenschutzerklärung, den Betroffenenrechten (und ihrer Geltendmachung) sowie weiteren Fragen zum Datenschutz der Schulverwaltung sowie hinsichtlich der Auswahl der Microsoft-Applikationen und –Dienste als Lehrmittel, etc. können via E-Mail an [datenschutz@schulen.li](mailto:datenschutz@schulen.li) oder per Post unter der oben angeführten Postadresse mit dem Zusatz „Datenschutz“ gerichtet werden:

An uns gesendete Mails:

---

*Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;*

<sup>4</sup> Art. 26 Abs. 1 1. Satz DSGVO lautet: „Legen zwei oder mehr Verantwortliche die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche.“

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass – vorbehaltlich einer expliziten Abmachung und Konfiguration – Mails an uns unverschlüsselt gesendet werden.

Falls vertrauliche oder sensible Informationen übermittelt werden sollen, empfehlen wir vorgängig mit der Schulleitung bzw. dem Schulamt Kontakt aufzunehmen, um einen sicheren Weg für die Datenübermittlung zu vereinbaren.

### 3. Zweck der Datenverarbeitung

#### 3.1 Lehrmitteleinsatz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der **Nutzung von Microsoft-Applikationen via schulen.li** sowie die Nutzung und Verwendung mobiler Geräte (Tablets/Notebooks/Convertibles) erfolgt zum **Zweck der Umsetzung/Erwerb der im Liechtensteiner Lehrplan festgelegten Kompetenzen, insbesondere der im Modul «Medien und Informatik» festgelegten Kompetenzen.**<sup>5</sup>

Zu den Kompetenzbereichen Medien und Informatik wurde im Liechtensteinischen Lehrplan folgendes festgelegt:

##### **Kompetenzbereich Medien:**

1. SuS können sich in der physischen Umwelt sowie in medialen und virtuellen Lebensräumen orientieren und sich darin entsprechend den Gesetzen, Regeln und Wertesystemen verhalten.
2. SuS können Medien und Medienbeiträge entschlüsseln, reflektieren und nutzen.
3. SuS können Gedanken, Meinungen, Erfahrungen und Wissen in Medienbeiträge umsetzen und unter Einbezug der Gesetze, Regeln und Wertesysteme auch veröffentlichen.
4. SuS können Medien interaktiv nutzen sowie mit anderen kommunizieren und kooperieren.

##### **Kompetenzbereich Informatik:**

1. SuS können Daten aus ihrer Umwelt darstellen, strukturieren und auswerten.
2. SuS können einfache Problemstellungen analysieren, mögliche Lösungsverfahren beschreiben und in Programmen umsetzen.
3. SuS verstehen Aufbau und Funktionsweise von informationsverarbeitenden Systemen und können Konzepte der sicheren Datenverarbeitung anwenden.

Näheres zu den einzelnen Kompetenzbereichen ist dem Liechtensteinischen Lehrplan zu entnehmen. Zur Datenverarbeitung und den Kategorien verarbeiteter personenbezogener Daten siehe Punkt 5.

---

<sup>5</sup> Siehe LiLe, Modul Medien und Informatik <<https://fl.lehrplan.ch/index.php?code=b|10|0&la=yes>> (Stand 01.08.2019, zuletzt abgerufen am 01.08.2023); Gesamtausgabe des Liechtensteiner Lehrplans (LiLe) basierend auf dem Lehrplan 21. Von der Regierung erlassen und genehmigt im Dezember 2018, <[https://fl.lehrplan.ch/lehrplan\\_printout\\_php?e=1&k=1](https://fl.lehrplan.ch/lehrplan_printout_php?e=1&k=1)> (Stand 01.08.2019, zuletzt abgerufen am 01.08.2023)

## 3.2 Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA):

Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA) ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Sicherheitsverfahren. MFA ermöglicht einen sicheren Zugriff und erlaubt die Zugriffsberechtigung eines Nutzenden bei Verwendung von schulen.li zu überprüfen. Hierfür werden verschiedene Faktoren miteinander verknüpft (siehe 5.5.).

## 4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten via schulen.li

### 4.1 Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitung beim Einsatz digitaler Lehrmittel

Die mit der Nutzung der Microsoft-Dienste bzw. –Applikationen zu Schulunterrichtszwecken verbundene **Verarbeitung personenbezogener Daten von SuS beruht auf Art. 6 Abs. 1 Bst. e DSGVO<sup>6</sup>**, da sie **zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich** ist.

Die **Verarbeitung personenbezogener Daten der LP** im Zuge der Nutzung der zur Verfügung stehenden Microsoft-Applikationen **beruht auf Art. 6 Abs. 1 Bst. b DSGVO**, da sie zur Ausübung der im **Einzelarbeitsvertrag vorgesehenen Pflichten** (insbesondere zur Ausübung des Unterrichts) erforderlich ist.

Eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO<sup>7</sup> ist bei der Nutzung der digitalen Lehrmittel **nicht** vorgesehen. Sofern hiervon abweichend eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten vorgesehen ist, stellen die Schulen sicher, dass diese Verarbeitung auf einer hinreichenden Rechtsgrundlage gem. Art. 9 Abs. 2 DSGVO erfolgt (etwa entsprechend Art. 80a Abs. 3 SchulG<sup>8</sup>).

Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 DSGVO verpflichtet alle Verantwortlichen und Auftragsverarbeitende, die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine Rechtsgrundlage i.S.v. Art. 6 Abs. 1 DSGVO zu stützen.

Der Einsatz digitaler und elektronischer Lehrmittel an den öffentlichen Schulen (z.B. Gemeindegemeinschaften) ist als im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe i.S.v. Art. 6 Abs. 1 Bst. e DSGVO zu qualifizieren. Die Nutzung von Microsoft-Diensten und –Applikationen im Schulunterricht beruht auf folgenden nationalen Rechtsnormen:

Art. 10 Abs. 1 SchulG	Das Schulumt bestimmt auf der Grundlage des Lehrplanes, welche Lehrmittel in den öffentlichen Schulen vorgeschrieben sind,
-----------------------	--

---

<sup>6</sup> Art. 6 Abs. 1 Bst. e DSGVO lautet: „Die Verarbeitung (Anm.: personenbezogener Daten) ist nur rechtmässig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: (...) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;“

<sup>7</sup> Art. 9 Abs. 1 DSGVO lautet: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.“

<sup>8</sup> Schulgesetz (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBl. 1972 Nr. 7.

	und beschafft diese Lehrmittel für die einzelnen öffentlichen Schulen.
Art. 10 Abs. 2 SchulG	Auf der Grundlage des Lehrplanes können die öffentlichen Schulen im Rahmen ihres Budgets weitere Lehrmittel beschaffen und einsetzen.
Art. 24a Abs. 1 SchulOV <sup>9</sup>	Als Lehrmittel gelten die aufgrund des Lehrplanes im Unterricht eingesetzten Medien, insbesondere Printmedien (z.B. Bücher, Arbeits- und Lösungshefte), elektronische Medien (z.B. Compact Discs, Digital Versatile Discs) und elektronische Lernplattformen.
Art. 13d Abs. 1 SchulOV	Der Lehrplan für die Schulen nach Art. 1 Abs 2a SchulOV wird von der Regierung nach Massgabe von Art. 8 SchulG erlassen und auf der Internetseite des Schulamts veröffentlicht.
Art 13d Abs. 2 SchulOV	Der Lehrplan legt die Ziele für den Unterricht verbindlich fest und ist ein verbindliches Planungsinstrument für Lehrpersonen, Schulen, Schulamt und Regierung.
Art. 13d Abs. 3 SchulOV	Ausserdem orientiert der Lehrplan Eltern und Erziehungsberechtigte, Schüler und die Öffentlichkeit über die an den Schulen nach Art 1 Abs. 2a zu erreichenden Kompetenzen. Für das Oberstufengymnasium, die Berufsmaturitätsschule und das Freiwillige 10. Schuljahr gelten entsprechende Regelungen in einschlägigen Verordnungen.
Art. 80a Abs. 1 SchulG	Das Schulamt, die öffentlichen und die von der Regierung bewilligten privaten Schulen dürfen personenbezogene Daten von Schülern und Eltern verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
Art. 80a Abs. 2 SchulG	Das Schulamt, die öffentlichen und die von der Regierung bewilligten privaten Schulen dürfen zudem personenbezogene Daten, aus denen die religiöse Überzeugung von Schülern hervorgeht, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies für die Organisation des konfessionellen Religionsunterrichts erforderlich ist.
Art. 80a Abs. 3 Bst. a SchulG	Das Schulamt, die öffentlichen und die von der Regierung bewilligten privaten Schulen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich schulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, für folgende Zwecke verarbeiten oder verarbeiten lassen:
	a) Schülerbeurteilung (Art. 9).

---

<sup>9</sup> Verordnung vom 6. Juli 2004 über die Organisation der öffentlichen Schulen (Schulorganisationsverordnung, SchulOV), LGBl. 2004 Nr. 154.

Für das Oberstufengymnasium, die Berufsmittelschule (Berufsmaturitätsschule) und das Freiwillige 10. Schuljahr gelten spezielle Regelungen in den einschlägigen Verordnungen:

- Art. 3 und 4 LPMGV<sup>10</sup>
- Art. 3 der Verordnung über die Berufsmittelschule<sup>11</sup>
- Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über das Freiwillige 10. Schuljahr<sup>12</sup>

Der Einsatz digitaler/elektronischer Lehrmittel wurde im Liechtensteiner Lehrplan (<<https://lile.li/>> m.V.a. <<https://fl.lehrplan.ch/>>) verankert, dient zur Erfüllung der Schulpflicht und liegt somit im öffentlichen Interesse (siehe zum Zweck Punkt 3).

Aus dem Liechtensteinischen Lehrplan folgt, dass die Vermittlung von Kompetenzen in den Bereichen Medien und Informatik ein wesentlicher Aspekt des Lehrplans ist und verpflichtend für alle SuS gilt. Die verantwortlichen Stellen erfüllen diese Aufgabe durch die Bereitstellung der Hardware und Software im Rahmen des ICT-Projekts (Tablets/Notebooks/Convertibles).

Die mit der Nutzung dieser Geräte und der Verwendung der darüber abrufbaren und zur Verfügung gestellten Microsoft-Dienste und –Applikationen verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten beruht auf Art. 6 Abs. 1 Bst. e DSGVO in Verbindung mit den vorangehend aufgezählten Bestimmungen des Schulgesetzes und der Schulorganisationsverordnung. Die Datenverarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, d.h. der Umsetzung des Liechtensteinischen Lehrplans, erforderlich.

Beachte: Eine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten über die als Lehrmittel zur Verfügung gestellten Geräte/Software-Applikationen (hier Microsoft-Applikationen) ist nicht erforderlich und vorgesehen. Die Einholung einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 7 und Art. 8 Abs. 1 DSGVO ist nicht erforderlich, da für die Datenverarbeitung über die eingesetzte Schulsoftware bzw. Microsoft-Dienste eine gesetzliche Grundlage besteht. Eine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Microsoft stellt angesichts der vorangehend aufgezählten Rechtsnormen in Liechtenstein keine Voraussetzung für die Nutzung der nachfolgenden unter Punkt 5 aufgelisteten Microsoft-Dienste dar.

## 4.2 Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Multi-Faktor-Authentifizierung bei Zugriff via schulen.li

Das Schulamt ist zur Führung zentraler Dienste, wie der Schulinformatik gesetzlich berechtigt bzw. verpflichtet (Art. 106 lit. a sublit. ee SchulG<sup>13</sup>). Soweit zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich, dürfen das Schulamt und die öffentlichen Schulen personenbezogene Daten von SuS verarbeiten (Art. 80a Abs. 1 SchulG), soweit personenbezogene Daten von LP verarbeitet werden ist Art. 48a Abs. 1 LdG die entsprechende Rechtsgrundlage. Die Bereitstellung eines dem **Stand der Technik entsprechenden Authentifizierungsverfahrens (MFA)** bei Zugriff auf die elektronische Lehrplattform schulen.li erfüllt im **öffentlichen Interesse liegende Sicherheitszwecke (Informationssicherheit und Datenschutz)** bei der **Führung**

<sup>10</sup> Verordnung über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums, LGBl. 2001 Nr. 139.

<sup>11</sup> Verordnung vom 25. September 2001 über die Berufsmittelschule, LGBl. 2001 Nr. 160.

<sup>12</sup> Verordnung vom 29. August 1995 über das Freiwillige 10. Schuljahr, LGBl. 1995 Nr. 190.

<sup>13</sup> Art. 106 lit. a sublit. ee SchulG lautet: «Dem Schulamt obliegen folgende Aufgaben: a) Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Schulbetriebs in den öffentlichen Schulen, insbesondere: (...) Führung von zentralen Diensten, insbesondere in den Bereichen (...) Schulinformatik, Schulmedien (...);»

**zentraler Dienste, wie der Schulinformatik** (siehe Art. 106 lit. a sublit ee SchulG), die damit im Zusammenhang stehende Datenverarbeitung erfolgt daher auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Bst. e DSGVO.

## 5. Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

### 5.1 Übersicht Microsoft-Dienste und -Applikationen

Das Amt für Informatik hat nachstehende **Microsoft 365 Education A5 Lizenzen** für das Schulamt erworben, die zur Nutzung im Rahmen des Schulunterrichtes an den öffentlichen Schulen zur Verfügung stehen.

Via schulen.li können auf der Grundlage des vom Amt für Informatik unterzeichneten EDUCA-Rahmenvertrags folgende Microsoft 365 Education A5 Lizenzen von SuS sowie LP verwendet werden:<sup>14</sup>

- Outlook
- Word
- Excel
- PowerPoint
- OneNote
- Publisher (nur PC)
- Access (nur PC)
- Exchange
- OneDrive
- SharePoint
- Teams
- Forms
- Stream
- Power Automate
- Power Apps
- School Data Sync
- Bookings
- Power BI
- Viva Engage
- Sway

### 5.2 Kategorien personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von SuS erfolgt unter anderem zur Leistungsbeurteilung durch LP. Dazu werden solche personenbezogenen Daten verarbeitet, die zur

---

<sup>14</sup> Siehe zu den einzelnen unter dem Rahmenvertrag erhältlichen Diensten: <<https://docs.microsoft.com/de-de/office365/servicedescriptions/office-365-platform-service-description/microsoft-365-education>> (Stand: 24.07.2023, abgerufen am 01.08.2023).



Durchführung des Regelunterrichts und zur Erreichung der im Lehrplan vorgesehenen Ziele erforderlich sind.

- **Vorname und Familienname der SuS** (insbesondere durch Kennung [familienname.vorname@schulen.li](mailto:familienname.vorname@schulen.li))

- **Leistungsbeurteilung** durch LP auf Grundlage übermittelter Übungen, Schularbeiten, Tests und Prüfungen etc.

Desweiteren können über die zur Verfügung stehenden Microsoft-Anwendungen folgende Datenkategorien verarbeitet werden:

Bei der Nutzung der Microsoft-Applikationen beschränkt Microsoft die Datenverarbeitung auf solche Daten, die zur Bereitstellung einer funktionsfähigen Internetseite, sowie zur Nutzung der Microsoft-Inhalte und Leistungen erforderlich sind, das sind Kontaktdaten (zB. Mailadresse) oder Daten im Zusammenhang mit Online-Formularen (zB. Anträge, Meldungen).

Bei Aufruf eines Microsoft-Internetauftrittes sowie die auf diesem Internetauftritt eingebetteten Online-Dienstleistungen, werden auf den Microsoft-Webservern die **IP-Adresse**, die **URL-Adresse** der aufgerufenen Seite, **das Datum und die Uhrzeit des Zugriffs sowie Angaben zum Browser / Meta- und Kommunikationsdaten** (Programm, Version, PC oder Mobile usw.) in sogenannten **Logdateien** (Webserverprotokoll) gespeichert. Diese Protokollierungen durch Microsoft dienen ausschliesslich technischen Zwecken – z.B. zur Abklärung von technischen Problemen – sowie zur Informationssicherheit; sie werden weder anderweitig ausgewertet noch mit anderen Daten verknüpft. Diese Protokollierungsdaten werden automatisch nach 48 Wochen gelöscht.

Weitere Kategorien personenbezogener Daten, die in E-Mails, Dokumenten und anderen Daten in elektronischer Form im Rahmen der Onlinedienste – abhängig von der Verwendung der jeweiligen Microsoft-Applikation zu Schulunterrichtszwecken – enthalten sein können, sind (keine abschliessende Auflistung):

- Personenbezogene Basisdaten (z. B. Geburtsort, Strassenname und Hausnummer (Adresse), Postleitzahl, Wohnort, Land der Ansässigkeit, Mobiltelefonnummer, Vorname, Nachname, Initialen, E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum) einschliesslich der personenbezogenen Basisdaten von Familienmitgliedern und Kindern;
- Kontaktinformationen (z. B. Adressen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, Social-Media-Kennungen, Notfallkontaktdaten);
- Pseudonymisierte Kennungen;
- Fotos, Videos und Audio;
- Ausbildungsdaten (z. B. Ausbildungsverlauf, aktuelle Ausbildung, Noten und Ergebnisse, höchster Abschluss, Lernbehinderung).

### 5.3 Cookies

Auf den Websites von Microsoft werden **Cookies** verwendet, um die zur Verfügung stehenden Microsoft-Applikationen nutzerfreundlich zu gestalten. Cookies sind kleine Dateien, die der Web-Browser automatisch erstellt und die auf dem Endgerät (Laptop, Tablet, Smartphone usw.) gespeichert werden, wenn die entsprechende Microsoft-Seite besuchen. Für die

Nutzung der Microsoft Services über die bereitgestellten Standard-Browser sind die Standard-Einstellungen der jeweiligen Browser hinterlegt. **Bei Bedarf kann jeder Nutzer die Browser-Einstellung betreffend Cookies selbst verändern.**

Die Nutzung von personenbezogenen Daten durch Microsoft zur Erstellung von Nutzerprofilen oder zu Werbezwecken oder ähnlicher kommerzieller Zwecke ist ausgeschlossen.

## **5.4 Bereitgestellte Hardware (iPads, Convertibles, etc.) und Installation auf Privatgeräten**

### **5.4.1. Tablets (Apple)**

Auf den Apple Tablets werden im Rahmen der Bereitstellung von OneDrive sogenannte Cache-Dateien lokal verarbeitet. Diese Dateien dienen der schnellen Bereitstellung von den gewünschten Inhalten (z.B. Word-, PowerPoint- und Excel-Dateien) ohne aufwändige Neuberechnungen (Download von OneDrive).

### **5.4.2. Convertibles (Windows)**

Auf den Windows-Geräten ist die Microsoft Identity Protection installiert<sup>15</sup>. Dieser Dienst verarbeitet lokal Daten, um das Gerät und dessen Nutzer hinsichtlich Malware zu schützen. Die lokalen Daten, die im Rahmen von Microsoft Identity Protection gespeichert werden, sind 30 Tage gespeichert und werden anschliessend überschrieben.

Auch auf den Windows-Geräten erstellt OneDrive Cache-Dateien, die lokal gespeichert sind. Ausserdem ist es auf den Windows-Geräten möglich, ganze Dateien lokal auf dem Gerät zu speichern, damit eine Nutzung auch offline möglich ist.

### **5.4.3. Privatgeräte**

Im Rahmen der von den Schulen bereitgestellten Lizenzen haben die Nutzer die Möglichkeit die Microsoft Office 365 Suite auch auf Privat-Geräten zu installieren<sup>16</sup>. Dies ermöglicht die vollständige Nutzung von z.B. Microsoft Word, PowerPoint oder OneDrive auf einem privaten Gerät. Entsprechend können Schulinhalte auch auf Privatgeräten eingesehen und verarbeitet werden. Die Nutzung privater Geräte (BYOD) erfolgt nur, sofern die SuS über kein Schulgerät verfügen. Soweit ein Schulgerät verfügbar ist, ist die Installation auf privaten Geräten nicht vorgesehen. LP haben stets die Möglichkeit zur Nutzung von Privatgeräten.

## **5.5 Multi-Faktor-Authentifizierung**

Befinden sich Nutzende der Schulinformatik (SuS, LP) innerhalb des Schulnetzwerks (WILI\_INT) erfolgt eine Authentifizierung automatisiert anhand der Gerätekennung. Eine Authentifizierung anhand zusätzlicher Faktoren (siehe unten) ist erst erforderlich sobald

---

<sup>15</sup> <<https://docs.microsoft.com/de-ch/azure/active-directory/identity-protection/overview-identity-protection>> (Stand 13.07.2023, zuletzt abgerufen am 01.08.2023).

<sup>16</sup> <<https://docs.microsoft.com/de-de/office365/servicedescriptions/office-365-platform-service-description/office-365-education>> (Stand: 14.07.2023, zuletzt abgerufen am 01.08.2023).

Schulinformatikmittel ausserhalb des Schulnetzwerks genutzt werden, bspw. bei Zugriff auf schulen.li über das Heimnetzwerk.

Je nach Schulstufe erfolgt die Authentifizierung über unterschiedliche Faktoren. Dabei wird zwischen zwingenden (obligatorischen) Faktoren, wahlweise durch die Betroffenen festzulegenden Faktoren, für die eine Wahlpflicht (Wahlobligatorium) vorgesehen wurde und optionalen Faktoren (die nicht zwingend sind und freiwillig ausgewählt werden können), unterschieden.

Für die MFA sind im Primarschulbereich (d.h. bei Zugriff über Apple Tablets/iPads) folgende Faktoren vorgesehen:

1. **Benutzername und Passwort** als erster Faktor auf einem Schul-iPad (mit vorhandenem Geräte-Zertifikat) (obligatorisch, vorhanden), und
2. als zweiter Faktor wird der Einsatz der **Microsoft Authenticator App** (automatische lokale Installation auf iPad).

Anmerkung: Bei Nutzung von iPads sind folglich keine wahlweise festzulegenden Faktoren vorgesehen.

Auf den iPads werden als MFA Face ID und Touch ID nicht unterstützt.

Für die MFA in den Sekundarstufen I und II, d.h. beim Einsatz von Notebooks (Lenovo Convertibles) durch SuS, Schulpersonal und Schulamtsmitarbeitende sind folgende Faktoren vorgesehen:

1. **Benutzername und Passwort** als erster Faktor (obligatorisch),
2. als zweiter Faktor (Wahlobligatorium) entweder die **Microsoft Authenticator App** (manuelle Installation auf eigenem Smartphone) oder ein **TOTP-Token** (als Ersatz für die App ein „*Time-based One-Time Password*“-Token). Der TOTP-Token ist beim Schulamt zu bestellen und wird vom Amt für Informatik bereitgestellt).
3. als dritter Faktor kann optional Windows Hello (**PIN, Fingerabdruck** oder **Gesichtserkennung**) durch die Nutzenden auf dem jeweiligen Windows-Gerät festgelegt werden.

Beachte: Soweit hierfür im Bereich der Sekundarstufen I und II als Authentifizierungs-Faktoren ein Fingerabdruck oder Gesichtserkennung von Nutzenden der Schulinformatik optional ausgewählt wird, ist dies nicht als Verarbeitung biometrischer Daten im Sinne von Art. 4 Ziff. 7 DSGVO durch das Schulamt oder die Schulen zu qualifizieren. Der Fingerprint oder die Gesichtserkennung wird nicht als Bilddatei verarbeitet, sondern es wird auf dem lokalen TPM-Chip lediglich eine numerische Information (256-stelliger Hashwert) abgespeichert. Dies erfolgt in einer verschlüsselten Umgebung, auf die keinerlei Zugriffsmöglichkeit durch einen Dritten besteht. Die Nutzung von Windows Hello ist freiwillig und steht optional zur Verfügung. D.h. Nutzende können frei wählen, ob zur Authentisierung und Authentifizierung ein Fingerabdruck oder eine Gesichtserkennung verwendet werden soll oder nicht.

## 6. Speicherorte

Mit Verwendung der zu Schulunterrichtszwecken zur Verfügung gestellten mobilen Geräte (iPads sowie Notebooks Lenovo, etc.) bzw. der unter Punkt 5.1. aufgelisteten Microsoft-Dienste und Applikationen im Schulunterricht/Schulbereich erfolgt eine Verbindung mit

Clouddiensten von Microsoft als Hersteller bzw. Betriebssystementwickler. Hinsichtlich der Speicherorte ist darauf hinzuweisen, dass lediglich eine Nutzung jener Dienste erfolgt, hinsichtlich deren Speicherorte ein adäquates Datenschutzniveau sichergestellt ist. Das bedeutet, dass eine Speicherung lediglich im EWR erfolgen darf oder in solchen Drittstaaten, die über ein adäquates Datenschutzniveau verfügen. Ein adäquates Datenschutzniveau ist gem. Art. 45 DSGVO etwa dann anzunehmen, wenn dies durch einen Angemessenheitsbeschluss oder Standarddatenschutzklauseln sichergestellt ist.

**Für sämtliche via schulen.li abrufbaren Microsoft-Applikationen wurden Speicherorte in der Schweiz bestätigt.** Die primären Speicherorte liegen in Zürich, Back-Ups werden in Genf gespeichert. Die genauen Adressdaten der Speicherorte werden aus IT-Sicherheitsgründen von Microsoft nicht offen gelegt.<sup>17</sup>

Für die Schweiz ist ein sicheres Datenschutzniveau auf Grundlage des dort geltenden Angemessenheitsbeschlusses 2000/518/EG gewährleistet.

Im Zusammenhang mit dem Einsatz der MFA wird eine numerische Information lokal auf den verwendeten Geräten abgespeichert. Bei Verwendung von Fingerabdruck-Scans wird kein Bild des Fingerabdrucks erstellt bzw. hinterlegt, sondern ein lokal generierter Hash-Code (256-stellig) als unique identifier auf den Geräte-Chips (TPM – Trusted Plattform Module) gespeichert. Es handelt sich dabei um eine mathematische, d.h. numerische Darstellung. Es erfolgt daher keine Verarbeitung eines besonders schützenswerten personenbezogenen biometrischen Datums im Sinne von Art. 4 Ziff. 14 DSGVO, sondern wird der «Fingerabdruck» lediglich lokal als numerische, nicht umkehrbare Information, innerhalb des verschlüsselten Speicherbereichs des Gerätechips (CPU – central processing unit) bzw. der sogenannten TEE «Trusted Execution Environment» abgelegt. Eine Weiterleitung bzw. Verarbeitung durch einen Dritten ist nicht vorgesehen. Im Rahmen des Authentifizierungsvorgangs werden die generierten Fingerabdruckdaten mit der Eingabe des Authentifizierungsmerkmals verglichen. Die TEE gibt die gespeicherten Daten nicht bekannt, sondern teilt lediglich mit, ob der verwendete Fingerabdruck mit den lokal gespeicherten Informationen übereinstimmt.

Die im CPU/TEE gespeicherten Informationen können weder kopiert, noch ausserhalb des CPU gespeichert werden. Es ist daher für Dritte nicht möglich Rückschlüsse auf den tatsächlichen Fingerabdruck zu ziehen bzw. diesen anhand der Fingerabdruckdaten zu berechnen und weiter zu verarbeiten.

## 7. Speicherdauer

Die Dauer der Datenverarbeitung entspricht grundsätzlich dem Zeitraum der in den Volumenlizenzverträgen festgelegt wurde. Darin wurde festgelegt, dass die Verpflichtungen zur vertraulichen Behandlung von Kundendaten so lange dauern, bis diese in den Onlinediensten gelöscht werden.

Microsoft löscht laut Zusatzvereinbarung zum EDUCA-Rahmenvertrag (Campus- und School-Vertrag, Custom Terms CTM educa.ch Rahmenvertrag CASA/EES, Punkt 1.5.1.) Kundendaten, die in Onlinediensten gespeichert bleiben, **nach Ablauf oder Beendigung des Abonnements.** Bis zum **Ablauf einer 90-Tages-Frist bleiben Kundendaten** in einem eingeschränkten

---

<sup>17</sup> Vgl <<https://docs.microsoft.com/de-de/microsoft-365/enterprise/o365-data-locations?view=o365-worldwide>> (Stand: 31.07.2023, zuletzt abgerufen am 01.08.2023).

Funktionskonto **gespeichert**, damit die Möglichkeit zur Extrahierung besteht. Nach Ablauf der 90 Tage deaktiviert Microsoft das Konto und löscht Kundendaten und personenbezogene Daten innerhalb weiterer 90 Tage. Ausnahmen können sich durch spezialgesetzliche Bestimmungen ergeben, wenn nach anwendbarem Recht ein Recht bzw. eine Verpflichtung zur Aufbewahrung durch Microsoft besteht.

Der bestehende Volumenlizenzvertrag zwischen Amt für Informatik und Microsoft für Bildungslösungen wurde mit Wirksamkeitsdatum ab 1. Januar 2021 für eine Laufzeit von 36 vollen Kalendermonaten unterzeichnet.

Das Schulamt, respektive das Amt für Informatik als Vertragspartner hat während der Laufzeit des Abonnements jederzeit die Möglichkeit, auf die in jedem Onlinedienst gespeicherten Kundendaten zuzugreifen, diese zu extrahieren und zu löschen.

Zur Aufbewahrungsfrist (48 Wochen) von Protokolldaten siehe bereits Punkt. 5.2.

## 8. Microsoft als Auftragsverarbeiter

Die Microsoft Ireland Operations Limited ("Microsoft") ist bei der Nutzung der unter Punkt 4 erwähnten Dienste als Auftragsverarbeiter gem. Art. 4 Ziff. 8<sup>18</sup> i.V.m. 28 DSGVO<sup>19</sup> zu qualifizieren. Im Rahmenvertrag wurden insbesondere folgende Datenschutzbestimmungen festgelegt:

- Microsoft darf ohne vorherige spezifische oder allgemeine schriftliche Genehmigung durch den Kunden keine weiteren Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Im Falle einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung wird Microsoft den Kunden über alle beabsichtigten Änderungen bezüglich der Hinzuziehung oder Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter informieren, um dem Kunden die Möglichkeit zu geben, derartigen Änderungen zu widersprechen. (Siehe Art. 28 Abs. 2 DSGVO<sup>20</sup>)
- Die Verarbeitung durch Microsoft unterliegt diesen Bestimmungen der DSGVO nach dem Recht der Europäischen Union (nachfolgend „Union“ genannt) oder des Mitgliedsstaats. Diese sind für Microsoft in Bezug auf den Kunden verbindlich. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten, Kategorien der betroffenen Personen sowie Verpflichtungen und Rechte des Kunden werden im Lizenzvertrag des Kunden festgelegt, der die Bestimmungen der DSGVO einschliesst. Insbesondere ist Microsoft gehalten:
  - Personenbezogene Daten nur entsprechend den dokumentierten Anweisungen von Seiten des Kunden zu verarbeiten. Das schliesst die Übertragung personenbezogener Daten in ein drittes Land oder an eine internationale Organisation ein, es sei denn, dies unterliegt einer Gesetzgebung der EU oder eines

---

<sup>18</sup> Art. 4 Ziff. 8 DSGVO lautet: „„Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;“

<sup>19</sup> Art. 16 Abs. 1 DSGVO lautet: „Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.“

<sup>20</sup> Art. 28 Abs. 2 DSGVO lautet: „Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.“

Mitgliedstaates, die Microsoft dazu verpflichtet. In solch einem Fall wird Microsoft den Kunden vor der Verarbeitung über jene rechtliche Anforderung informieren, es sei denn, die Gesetzgebung verbietet eine derartige Informationsübertragung aufgrund wichtigen öffentlichen Interesses;

- sicherzustellen, dass sich Personen mit der Genehmigung, personenbezogene Daten zu verarbeiten, zu Vertraulichkeit verpflichten oder einer angemessenen gesetzlichen Verpflichtung zu Vertraulichkeit unterliegen;
- alle notwendigen Massnahmen gemäss Art. 32 DSGVO („Sicherheit der Verarbeitung“) zu treffen;
- die Art der Verarbeitung zu berücksichtigen, den Kunden durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen soweit wie möglich zu unterstützen und im Sinne der Kundenverpflichtung auf Anfragen zur Ausübung der Rechte der betroffenen Person, wie in Kapitel III der DSGVO festgelegt, zu reagieren;
- den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und den Microsoft zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäss den Art. 32 bis 36 der GDPR zu unterstützen.
- nach Beendigung der Dienstleistungen auf Wunsch des Kunden sämtliche personenbezogenen Daten mit Bezug auf die Verarbeitung zu löschen oder dem Kunden zurückzugeben. Des Weiteren werden vorhandene Kopien gelöscht, es sei denn, die Gesetzgebung der EU oder eines Mitgliedstaates macht die Speicherung der personenbezogenen Daten erforderlich;  
[Beachte oben Punkt 7 Verweis auf Zusatzvereinbarung zum EDUCA-Rahmenvertrag (Campus- und School-Vertrag, Custom Terms CTM educa.ch Rahmenvertrag CASA/EES, Punkt 1.5.1.)].
- dem Kunden alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO beschriebenen Verpflichtungen zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen (einschliesslich Inspektionen, die vom Kunden oder einem von ihm beauftragten Prüfer durchgeführt werden) zu ermöglichen und zu unterstützen.

## 9. Betroffenenrechte

Betroffene haben jederzeit das Recht unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Sie haben ausserdem das Recht, die Berichtigung, Sperrung und Löschung dieser Daten zu verlangen.

Sollten Betroffenenrechte geltend gemacht werden, prüft das Schulamt (in Abstimmung mit der jeweiligen Schule), ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Betroffene haben zudem ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (siehe Punkt 11).

### Im Einzelnen zu den Betroffenenrechten:

## 9.1 Auskunftsrecht

Betroffene haben jederzeit das Recht, formlos und ohne Begründung Auskunft über die bezüglich ihrer Person gespeicherten Daten zu bekommen. Dies gilt auch für deren Herkunft sowie Empfänger und zudem für den Zweck der Speicherung. Diese Auskunft ist kostenlos (Art. 15 DSGVO). Anfragen um Auskunft über Ihre gespeicherten Daten richten Sie direkt an die Schulleitung. Anfragen/Auskunftsersuchen bezüglich der Verwendung von Microsoft-Applikationen richten Sie bitte direkt an: [datenschutz@schulen.li](mailto:datenschutz@schulen.li)

Beachten Sie diesbezüglich bitte die Ausführungen unter Punkt. 2.3.

## 9.2 Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Beschwerde, Widerruf einer Einwilligung

Betroffene haben weitere Rechte, wie das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO, Art. 17 DSGVO, Art. 18 DSGVO).

## 9.3 Widerspruchsrecht

Soweit personenbezogenen Daten aufgrund eines gesetzlichen Tatbestandes wie i.S.v. Art. 6 Abs. 1 Bst. e DSGVO verarbeitet werden, können Betroffene der künftigen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus Gründen, die sich aus dem Vorliegen ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Das Vorliegen einer besonderen Situation unterliegt dabei der Einzelfallbetrachtung.

Sollte von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht werden, wird das Schulamt (in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung) prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

## 9.4 Löschung von Daten durch den Besuch der Website [schulen.li](https://schulen.li)

Die über die zur Verfügung stehenden Microsoft-Applikationen verarbeiteten Daten werden nach Massgabe der Art. 17 und 18 DSGVO auf Antrag gelöscht oder in ihrer Verarbeitung eingeschränkt. Sofern nicht im Rahmen dieser Datenschutzerklärung ausdrücklich angegeben, werden die beim Schulamt nach Besuch der Website [schulen.li](https://schulen.li) gespeicherten Daten (wie unter Punkt 7 zur Speicherdauer ausgeführt) gelöscht, sobald sie für ihre Zweckbestimmung nicht mehr erforderlich sind und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

## 10. Technische und Organisatorische Massnahmen / Datenschutzfolgenabschätzung

Die öffentlichen Schulen, das Schulamt und das Amt für Informatik ergreifen technische und organisatorische Massnahmen, um den Datenschutz zu gewährleisten.

Bei digitalen Lehrmitteln oder anderer Software, die personenbezogene Daten bearbeiten, führt das Schulamt oder die öffentliche Schule vor dem Einsatz eine Schutzbedarfsanalyse durch. Bei einem hohen Schutzbedarf wird geprüft, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäss Art. 35 DSGVO durchzuführen ist.

Gestützt auf ihr Ergebnis sind allenfalls zusätzliche technische und / oder organisatorische Massnahmen nach Art. 25 DSGVO zu treffen, damit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen an den öffentlichen Schulen jederzeit vollumfänglich eingehalten werden. Sollte sich zeigen, dass auch mit erhöhten Schutzmassnahmen kein ausreichender Datenschutz sichergestellt werden kann, wird das digitale Lehrmittel oder die entsprechende Software nicht eingesetzt.

Bezüglich der Verwendung der unter Punkt 5.1. aufgelisteten Microsoft-Dienste zu Schulunterrichtszwecken, wurde vom Schulamt eine Datenschutzfolgenabschätzung im Rahmen einer Bündelabklärung vorgenommen. Im Ergebnis wurde ein nur geringes, respektive überschaubares Restrisiko festgestellt.

Für die Nutzung der unter Punkt 5.1 aufgelisteten Microsoft-Dienste, die via schulen.li zugänglich sind, wurden vom Amt für Informatik als Admin folgende Voreinstellungen gewählt:

Bei den über das Schulkonto abrufbaren Microsoft-Diensten besteht die Möglichkeit das Microsoft-Produkt und –Produktkonto zu steuern und zu verwalten, einschliesslich der Anpassung der Datenschutzeinstellungen des Produkts oder Produktkontos.

Das Amt für Informatik kann auf die Nutzerdaten zugreifen und diese verarbeiten, einschliesslich den Inhalt von Mitteilungen und Dateien, die Ihrem Microsoft-Produkt und -Produktkonto zugeordnet sind.

Mit Schulaustritt oder –ausschluss, d.h. mit Verlust des Zugriffs auf das Schulkonto, besteht kein Zugriff mehr auf Microsoft-Produkte (und deren Inhalte), die möglicherweise selbstständig erworben wurden, hinsichtlich derer jedoch eine Anmeldung mit dem Schulkonto vorlag.

Die Verwendung der Microsoft-Applikationen und –dienste unterliegt der Richtlinie über die Verwendung der Schulinformatik<sup>21</sup>.

Microsoft schliesst die Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen der via Microsoft 365 Education verfügbaren Dienste zu folgenden Zwecken aus:

- neben den für autorisierte Bildungs- oder Schulzwecke erforderlichen Daten werden keine personenbezogenen Daten von SuS von Microsoft erfasst oder verwendet,
- personenbezogene Daten von SuS werden von Microsoft weder verkauft noch verliehen,

---

<sup>21</sup> Abrufbar via <[https://www.llv.li/files/sa/40431-9\\_richtlinie-uber-die-nutzung-der-schulinformatik\\_version-20-definitiv-1122020.pdf](https://www.llv.li/files/sa/40431-9_richtlinie-uber-die-nutzung-der-schulinformatik_version-20-definitiv-1122020.pdf)> (zuletzt abgerufen am 01.08.2023).



- personenbezogene Daten von SuS werden weder zu Werbezwecken noch zu ähnlichen kommerziellen Zwecken wie Behavioral Targeting von Werbung für SuS verwendet oder freigegeben,
- Microsoft erstellt keine persönlichen Profile von SuS, es sei denn, dies dient der Unterstützung autorisierter Bildungs- oder Schulzwecke.

## 11. Aufsichtsbehörde als Beschwerdeinstanz

Im Falle einer von Ihnen einzureichenden Beschwerde betreffend diese Datenschutzerklärung sowie die darin dargelegte Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten über die öffentlichen Schulen sowie das Schulamt ist die **Datenschutzstelle als Aufsichtsbehörde** zuständig und wie folgt zu erreichen:

**Datenschutzstelle**  
**Städtle 38**  
**9490 Vaduz**  
**Liechtenstein**  
**E-Mail: [info.dss@llv.li](mailto:info.dss@llv.li)**

Vaduz, 10. November 2023

---